

Rechnungsprüfungsordnung  
für die örtliche Rechnungsprüfung  
der Stadt Heinsberg  
vom XX.XX.2021

Der Rat der Stadt Heinsberg hat am XX.XX.2021 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**Präambel**

Ziel der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Führungsunterstützung des Rates sowie der Verwaltungsspitze bei der Wahrnehmung der jeweiligen Überwachungspflichten. Die örtliche Rechnungsprüfung stellt sich dabei den stetig wandelnden Herausforderungen einer zeitgemäßen Rechnungsprüfung und entwickelt sich fachlich kontinuierlich weiter. Zentrales Ziel ist eine frühzeitige begleitende Prüfung und Systemprüfung, anstelle nachgelagerter Prüfungen.

Die Verwaltung ist für die Einrichtung eines funktionierenden internen Kontrollsystems (IKS) verantwortlich.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Heinsberg unterhält gemäß § 101 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Heinsberg.

## **§ 2**

### **Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur Gesetz und Recht unterworfen.
- (4) Die Beteiligung oder begleitende Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung entbindet die Dezernate und Ämter nicht von ihrer Entscheidungs- und Ergebnisverantwortung. Die Verpflichtung der Dezernatsleitungen und Amtsleitungen zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich (u. a. Internes Kontrollsystem) wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.
- (6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

## **§ 3**

### **Organisation**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie gegebenenfalls sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer müssen die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung vorweisen. Sie müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung der jeweiligen Prüftätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Ihnen sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen zu ermöglichen. Die örtliche Rechnungsprüfung soll fachlich und personell so besetzt sein, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung sichergestellt ist.

## § 4

### Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt gemäß § 102 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 GO NRW die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere:
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt. In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, wenn diese insgesamt von finanzieller Bedeutung sind,
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 GO NRW benannten Sondervermögen,
  3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes der Stadt, sofern diese aufgestellt werden,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  7. die Prüfung von Vergaben (Erläuterungen in § 6),
  8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
  
- (2) Über die gesetzlichen Pflichtaufgaben hinaus überträgt der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 GO NRW die folgenden Aufgaben:
  1. die Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
  2. die Prüfung von Buchungsbelegen über 5.000,00 € (netto) je Einzelanweisung vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung.
  3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen mit einer Auftragssumme über 20.000 € (netto) sowie Leistungen für Architekten und Ingenieure, soweit ein technischer Prüfer vorhanden ist,
  4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  5. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung auf dem Gebiet des Finanzmanagements,

6. die gutachtliche Stellungnahme zum beabsichtigten Erlass von Satzungen sowie von Satzungsänderungen im Bereich des Abgabewesens von grundlegender Bedeutung oder Änderung des Abgabensatzes,
  7. die Prüfung von Verwendungsnachweisen öffentlicher Zuwendungen.
- (3) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.
  - (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand der Prüfungen zu unterrichten.
  - (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

## **§ 5**

### **Vorbehalt**

- (1) Die Erteilung von Prüfaufträgen nach § 4 Abs. 3-5 erfolgt nach Anhörung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Sofern die gesetzlichen Pflichtaufgaben und die bereits durch Beschluss des Rates übertragenen Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die auftraggebende Stelle hierüber zur informieren. Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben hat Vorrang vor den zusätzlichen Aufgaben.

## **§ 6**

### **Prüfung von Vergaben**

- (1) Zur Prüfung von Vergaben, die über die Zentrale Vergabestelle (ZVS) abgewickelt werden, sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Ausschreibungsunterlagen und sämtliche Angebote mit Wertung vor der Entscheidung über die Auftragserteilung und ggf. vor der Beschlussfassung durch den Rat oder den zuständigen Ausschuss vorzulegen. Die Vorlage kann grundsätzlich auch in digitaler Form erfolgen. Die Vorlagepflicht gilt auch für Nachtrags- und Erweiterungsaufträge.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft, ob
1. Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
  2. die Vergabevorschriften beachtet worden sind,
  3. die zu beachtenden Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG) beachtet wurden,
  4. der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit beteiligt wurden.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, im Einzelfall Vergaben auch dann zu prüfen, wenn sie nicht über die Zentrale Vergabestelle (ZVS) abgewickelt werden.

## **§ 7**

### **Befugnisse**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist den Prüferinnen und Prüfern der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist der örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen, ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht für diese Anwendungen der Informationstechnik einzuräumen sowie der Zugriff auf Datenträger, soweit auf diesen zu prüfende Daten und Informationen gespeichert sind, zu gewähren.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat diese Rechte gemäß § 104 Abs. 5 GO NRW auch gegenüber den Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen haben der örtlichen Rechnungsprüfung ihre Prüfungsaufgabe in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

In dringenden Fällen entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Zustimmung ist bei der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses nachzuholen.

- (4) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen.

- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt an Einführungs- und Schlussbesprechungen externer Prüfungen teil.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in den Dienstbetrieb einzugreifen oder Weisungen zu erteilen.
- (7) Alle Prüfvermerke der örtlichen Rechnungsprüfung sind in „grün“ einzutragen. Allen anderen Stellen ist die Benutzung der Farbe „grün“ in allen zu prüfenden Unterlagen untersagt.

## **§ 8**

### **Mitteilungspflichten der städtischen Dienststellen gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf den Gebieten Haushaltswesen, Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine gutachtliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass frühzeitig der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahmen zuzuleiten. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind unverzüglich zuzuleiten:
  1. Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen) sowie die Stellungnahme der Verwaltung.
  2. Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts- / Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnisse zu vermerken.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind als Ausfertigung unmittelbar nach Eingang zuzuleiten:
  1. Bescheide über Zuwendungen (z.B. Projektförderungen u.ä.),
  2. Bescheide über drittmittelfinanzierte Maßnahmen, für deren ordnungsgemäße Verwendung ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung gefordert wird,
  3. Schlussverwendungsnachweise.

- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei gleichzeitiger Beteiligung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von den betroffenen Bereichen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält einen uneingeschränkten lesenden Zugriff auf das Ratsinformationssystem.

## **§ 9**

### **Durchführung der Prüfungen**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt vor Beginn der Prüfung mit der jeweiligen Leitung ein Auftaktgespräch, soweit es der Prüfzweck zulässt. Bei laufenden oder regelmäßigen Prüfungen genügt eine einmalige, bei unvermuteten Prüfungen die nachträgliche Unterrichtung. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfungen der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.
- (2) Über Prüfungen sind regelmäßige Berichte anzufertigen. Aus ihnen soll zu ersehen sein, wann die Prüfungen stattfanden, wer sie durchführte, worauf sie sich erstreckten und wie sie durchgeführt wurden, insbesondere ob die Prüfungen in Stichproben oder lückenlos erfolgt sind. Die Prüfungsberichte sollen die festgestellten Tatbestände sowie Mängel und die aus den Prüfungsergebnissen abzuleitenden Folgerungen enthalten.
- (3) Die vorläufigen Prüfungsergebnisse sollen vor Abschluss der Prüfungen mit den geprüften Bereichen besprochen werden.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung übersendet den geprüften Bereichen die endgültigen Prüfungsergebnisse. Die Ergebnisse werden zur Kenntnisnahme und ggf. weiteren Veranlassung schriftlich über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die jeweilige Dezernats- oder Amtsleitung versandt. Zu den Berichten oder Prüfungsbemerkungen (Beanstandungen) ist auf Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind durch die Amtsleitung, in wichtigen Fällen durch die Dezernatsleitung zu unterzeichnen. Die Berichte oder Prüfungsbemerkungen (Beanstandungen) sind in den Akten zu belassen.
- (5) Sofern sich bei der Prüfung nicht ausräumbare Differenzen zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und der zu prüfenden Stelle ergeben, setzt die örtliche Rechnungsprüfung die Bürgermeisterin / den Bürgermeister hiervon in Kenntnis, damit das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.
- (6) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die/der

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

- (7) Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe bzw. die Gewährung einer Einsichtnahme hinsichtlich des Inhaltes durch Dritte, die weder dem Rat noch der Verwaltung angehören, ist nicht gestattet und kann zu straf-, datenschutz- und dienstrechtlichen bzw. arbeitsvertraglichen Konsequenzen führen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen des interkommunalen Austausches berechtigt, anonymisierte Prüfberichte und -vermerke weiterzugeben, falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Alle in dieser Rechnungsprüfungsordnung geforderten Unterlagen können grundsätzlich auch in digitaler Form bereitgestellt werden.
- (2) Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung tritt am xx.xx.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 12.12.2009 außer Kraft.